

KONTAKTE

Bundesministerium für Inneres

Bundeskriminalamt – SPOC
Josef Holaubek Platz 1
1090 Wien
Tel: 01/24836-85025
E-Mail: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at
www.bundeskriminalamt.at

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel: 01/53120-0
E-Mail: ministerium@bmukk.gv.at
www.bmukk.gv.at/denkmalschutz

Bundesdenkmalamt

Hofburg – Säulenstiege
1010 Wien
Tel: 01/53415-0
E-Mail: service@bda.at
www.bda.at

Österreichisches Staatsarchiv

Nottendorfer Gasse 2
1030 Wien
Tel: 01/79540-100
E-Mail: gdpost@oesta.gv.at
www.oesta.gv.at

Zollamt Klagenfurt Villach Zentrale Auskunftsstelle Zoll

Ackerweg 19
9500 Villach
Tel: 01/51433-564053
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

Weitere Internetadressen

www.interpol.int
http://icom.museum
http://archives.icom.museum/
object-id

Rechtsgrundlagen

www.ris.bka.gv.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Josef Holaubek Platz 1,
1090 Wien;

Titelbild: Paolo Caliari, gen. Veronese, Salbung Davids, um 1555,

© Kunsthistorisches Museum, Wien;

Fotos der Innenseiten: Stuhl, Bettina Neubauer, Urne und Taschenbeschlagnahme, Alice
Schumacher, © Bundesdenkmalamt; Porzellanservice, Rupert Poschacher, © Salzburg
Museum; Engel, Erzdiözese Linz, Johann Frasl, © Bundeskriminalamt;

Druck: gugler GmbH, 3390 Melk/Donau, Auf der Schön 2.

Stand: März 2012



Ausfuhr von Kulturgut

Allgemeines

Tourismus, internationaler Handel, gemeinsame Märkte und moderne Medien wie das Internet führen zu einer wachsenden Mobilität. Dies hat zur Folge, dass auch Kulturgüter zunehmend von ihren Ursprungsorten entfernt werden. In den meisten Staaten bestehen rechtliche Bestimmungen zum Schutz von Kulturgut. Insbesondere die Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat ist Restriktionen unterworfen.

In Österreich dient das Denkmalschutzgesetz (DMSG) dem Schutz von Kulturgut. Neben einem Zerstörungs- und Veränderungsverbot beinhaltet es das für bestimmte bewegliche Kulturgüter relevante Ausfuhrverbot. Aufgrund der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union (EU) sind bei einer Ausfuhr von Kulturgut aus der EU zusätzlich europarechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Kontrolle der Bewilligungen bei einer Ausfuhr aus der EU wird vom Zoll wahrgenommen.

Ausfuhrbewilligung

Die Bewilligungen zur Ausfuhr von Kulturgut sind beim Bundesdenkmalamt, im Falle von Archivgut beim Österreichischen Staatsarchiv, zu beantragen. Formulare sowie weitergehende Informationen über die bewilligungspflichtigen Objekte erhalten Sie beim Bundesdenkmalamt (service@bda.at, 01/53415-0) bzw. beim Österreichischen Staatsarchiv (gdpost@oesta.gv.at, 01/79540-100).

Verstöße gegen das Ausfuhrverbot

Im Falle eines Verstoßes gegen das Ausfuhrverbot sieht das Denkmalschutzgesetz verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vor. Beim Erwerb eines Kulturguts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Einfuhr nach Österreich sollten Sie sich zusätzlich vergewissern, dass entweder kein Ausfuhrverbot besteht bzw. eine Ausfuhrbewilligung erteilt wurde. Andernfalls kann eine Rückführung in den Herkunftsstaat gerichtlich angeordnet werden.

Die Kultur der Prävention

Ein Informations- und Präventionsfolder zum Schutz vor Kulturgutdelikten



CHECKLISTE ZUR BESCHREIBUNG VON KULTURGUT

Art des Gegenstandes

Um welches Objekt handelt es sich?

Material/Technik

Aus welchem Material besteht das Objekt?

Maße

Welches Größenmaß (Höhe-Breite-Tiefe; Angabe in cm) oder Gewicht (z.B. bei Münzen) weist das Objekt auf?

Titel/Darstellung

Gibt es einen Titel oder eine Bezeichnung für das Objekt?

Künstler/Autor/Hersteller/Verfasser/Werkstatt

Wer hat das Objekt geschaffen?

Datierung/Periode/Entstehungsort/Entstehungsland

Wann und wo wurde das Objekt hergestellt?

Inschriften/Signatur/Bezeichnung/Inventarnummer

Ist das Objekt speziell gekennzeichnet, etwa durch eine Signatur, ein Monogramm, eine Datierung, eine Punzierung oder Nummerierung?

Spezielle Charakteristika/Sonstiges

Weist das Objekt Besonderheiten auf, die zur Identifizierung beitragen können?

Provenienz

Seit wann besitzen Sie das Objekt und von wem haben Sie es erworben/erbt? Besitzen Sie Belege zur Herkunft des Objektes (z.B. Rechnungen, Gutachten, Fundberichte, etc.) oder Export-Dokumente (z.B. Ausfuhrbescheinigungen/ Zolldokumente/Speditionslisten)?

Ist das Objekt in einer Publikation mit Herkunftsangabe angeführt oder ist es auf Fotografien zu erkennen, die über einen früheren Aufbewahrungsort/ Eigentümer Auskunft geben? Überprüfen Sie auch, ob sich Herkunftsangaben auf der Rück- oder Unterseite des Objekts befinden, und notieren Sie diese.

Vom Diebstahl bis zur Hehlerei

Täglich wird in Österreich Kulturgut gestohlen. Schauplatz sind Museen, Bibliotheken, Archive, Kirchen, Antiquitätengeschäfte und Galerien, aber auch private Häuser und Wohnungen. Gestohlen wird grundsätzlich jede Art von Kulturgut, vor allem Gemälde, Statuen, antike Uhren, Silber, Schmuck und Musikinstrumente. Ziel der Täter ist es meist, die gestohlenen Gegenstände rasch weiterzuverkaufen.

Tipps beim Kauf von Kulturgut

- Informieren Sie sich beim Ankauf sorgfältig über die Herkunft des Objektes.
- Vorsicht ist auch bei Ankäufen auf Internet-Plattformen geboten, da Online-Auktionen oft dazu genutzt werden, gestohlene, gefälschte, illegal ausgeführte oder illegal ausgegrabene Gegenstände anzubieten.

So schütze ich meine Kulturgüter

Sicherheitseinrichtungen

Um das Risiko eines Diebstahls so gering wie möglich zu halten, werden entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wie die Einrichtung von mechanischen und/oder elektronischen Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlagen etc.) empfohlen.

Die Kriminalprävention berät Sie gerne unter der Telefonnummer 059133 kostenfrei in ganz Österreich. Weitere Informationen zum Thema Prävention finden Sie im Internet unter www.bmi.gv.at/praevention.

Informationen über gestohlenes Kulturgut finden Sie unter www.bmi.gv.at/fahndung und www.interpol.int/Public/WorkOfArt/Default.asp

Inventarliste

Inventare sowie Aufzeichnungen zur Dokumentation der Herkunft tragen wesentlich zum Schutz von Kulturgut bei. Im Falle eines Diebstahls erschweren einerseits Fotoaufnahmen die Weitergabe gestohlener Kunstgegenstände und unterstützen andererseits die Auffindung im Rahmen einer polizeilichen Fahndung. Detaillierte Aufzeichnungen erleichtern bei Wiedererlangung des Kulturgutes den Beweis des Eigentums. Aus diesem Grund wurde eine Checkliste entwickelt, die Privatpersonen, Sammlern und Museen als Unterstützung bei der Inventarisierung ihrer Kunst- und Wertgegenstände dient.

Checkliste

- Von jedem Gegenstand – auch von Schmuck – sollten eine Fotografie und eine Beschreibung angefertigt werden.
- Auf jedem Foto ist nur ein Gegenstand in Vorder- und Rückansicht abzubilden.
- Von Vorteil sind auch Detailaufnahmen (zum Beispiel Signatur).
- Um nicht ebenfalls gestohlen zu werden, sollten die Abbildungen und Beschreibungen sicher verwahrt werden und sich möglichst nicht in der Nähe der betreffenden Kunstgegenstände befinden. Am besten geeignet ist hierfür ein Banksafe.

Ausfüllbare Checklisten finden Sie unter www.bmi.gv.at/praevention, www.bmukk.gv.at/denkmalenschutz und www.bda.at

Regelungen für archäologische Funde

Archäologische Funde sind innerhalb der Kulturgüter eine besonders zu schützende Gruppe. Sie haben nicht nur für sich alleine einen Wert, sondern spielen für die wissenschaftliche Erforschung unserer Geschichte eine wichtige Rolle. Jede noch so unbedeutend wirkende Scherbe oder Münze ist für die Rekonstruktion früherer Kulturen von großer Bedeutung. Unsachgemäße Grabungen führen daher zu einem irreparablen Informationsverlust.

Sonderregelungen für archäologische Funde

- Nach archäologischen Objekten darf nur mit einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gesucht werden.
- Wird zufällig ein Fund getätigt, ist er dem Bundesdenkmalamt zu melden. Das Eigentum an einem Fund wird zwischen dem Finder und dem Grundeigentümer geteilt.
- Archäologische Funde stehen nach ihrer Entdeckung vorerst automatisch unter Denkmalschutz. Sowohl nach nationalen wie auch europarechtlichen Bestimmungen bedarf ihre Ausfuhr einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.
- Sammler und Käufer archäologischer Objekte sollten sich daher vergewissern, dass das Objekt nicht aus einer Raubgrabung stammt bzw. illegal aus einem anderen Staat ausgeführt wurde. Weiters ist zu beachten, dass für den Handel mit archäologischen Funden auf Internet-Plattformen zunehmend Grundsätze zu deren Schutz existieren.

Informationen zu archäologischen Objekten finden Sie unter www.bda.at/faq